



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Änderung der Eigenkapitalverordnung im Bereich der Abwicklung („Beteiligungsketten-Ansatz“)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institutsgruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und eine Methode für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind
[COM(2021) 665 final – 2021/0343 (COD)]

ECO/570

Hauptberichterstatter: **Antonio GARCÍA DEL RIEGO**

www.eesc.europa.eu

DE

Befassung	Rat der Europäischen Union, 26/11/2021 Europäisches Parlament, 22/11/2021
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Beschluss der Präsidentin	09/11/2021
Verabschiedung im Plenum	09/12/2021
Plenartagung Nr.	565
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	174/2/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält es für notwendig, eine spezielle aufsichtsrechtliche Behandlung für die indirekte Zeichnung von iMREL-fähigen Instrumenten direkt in die Eigenkapitalverordnung (CRR) aufzunehmen (iMREL: interne Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten). Die vorgeschlagenen Änderungen der CRR würden die festgestellten Unstimmigkeiten zwischen der CRR und der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) beheben.
- 1.2 Der EWSA empfiehlt, die Bestimmungen der CRR über den Vergleich zwischen der Summe der tatsächlichen Anforderungen bezüglich der Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC-Anforderungen) aller Abwicklungsgruppen innerhalb einer Gruppe global systemrelevanter Institute (G-SRI-Gruppe) mit einer multiplen (Multiple Point of Entry, MPE) Abwicklungsstrategie und der theoretischen SPE-Anforderung (SPE: singuläre Abwicklungsstrategie) dieser G-SRI-Gruppe klarer zu fassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind erforderlich, um klarzustellen, inwieweit die Abwicklungsbehörden die potenziellen Unstimmigkeiten zwischen den SPE-Anforderungen und den MPE-Anforderungen beseitigen können.
- 1.3 Nach Ansicht des EWSA muss die Formel für die Berechnung des TLAC/MREL-Überschusses eines Tochterunternehmens im Rahmen der allgemeinen Abzugsregelung für G-SRI mit einer multiplen Abwicklungsstrategie geändert werden, um sicherzustellen, dass diese Formel sowohl die risikobasierten als auch die nicht-risikobasierten TLAC/MREL-Anforderungen des Tochterunternehmens im Einklang mit dem TLAC-Standard berücksichtigt. Dadurch würde vermieden, dass der TLAC/MREL-Überschuss eines bestimmten Tochterunternehmens überschätzt wird.
- 1.4 Zudem sollten nach Auffassung des EWSA einige Bestimmungen der CRR, die für G-SRI mit einer multiplen Abwicklungsstrategie gelten, dahingehend präzisiert werden, dass auch außerhalb der EU niedergelassene Tochterunternehmen berücksichtigt werden können. Dies würde die CRR mit dem entsprechenden international vereinbarten TLAC-Grundsatz in Einklang bringen, der für Tochterunternehmen gilt, die in den Ländern des Finanzstabilitätsrats (Financial Stability Board, FSB) niedergelassen sind.
- 1.5 Der EWSA empfiehlt einige gezielte Klarstellungen im Zusammenhang mit der Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten von Instituten, die bedeutende Tochterunternehmen von nicht in der EU niedergelassenen G-SRI sind (im Folgenden „interne TLAC“ oder „iTLAC“), um sicherzustellen, dass von diesen Instituten begebene Schuldtitel alle Kriterien für die Eignung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten erfüllen. Der Grund für diese Änderung ist, dass die Kriterien für die Eignung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten derzeit auf der Annahme beruhen, dass diese Instrumente von einer Abwicklungseinheit begeben werden und nicht von Tochterunternehmen, die einer iTLAC-Anforderung unterliegen. Die Lücke würde durch die Klarstellung geschlossen, dass die für Abwicklungseinheiten geltenden Eignungskriterien entsprechend auch für Nicht-Abwicklungseinheiten gelten. Dadurch wiederum könnten diese

Institute ihre iTLAC-Anforderung unter anderem mit berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen, wie es ursprünglich von den gesetzgebenden Organen beabsichtigt war.

- 1.5.1 Der EWSA betont, dass die MPE-Banken in der Lage sein sollten, die im Term Sheet über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) vereinbarten Anpassungen zu nutzen. Diese Anpassungen sollen eine gleichwertige Behandlung der SPE- und der MPE-Abwicklungsmodelle sicherstellen. Diese Anpassungen sind in den Artikeln 12a und 72e (4) der CRR II enthalten, doch beziehen sich diese beiden Artikel nicht auf Drittländer. In Artikel 12a in der vorgeschlagenen Fassung heißt es, dass Anpassungen aufgrund von Unterschieden bei risikogewichteten Aktiva (RWA) auf Unternehmen mit Sitz in der EU beschränkt sind, da sich das Konzept der Abwicklungseinheit nur auf Tochterunternehmen mit Hauptsitz in der EU bezieht. Der Anwendungsbereich sollte auf die Tochterunternehmen ausgeweitet werden, die die Gruppe ggf. in anderen Ländern hat.
- 1.6 Der EWSA ist der Auffassung, dass dieses Ziel mit dem jüngsten Vorschlag der Kommission nicht erreicht wird. Beim Vergleich zwischen dem theoretischen SPE und der Summe der RWA der einzelnen Abwicklungseinheiten werden nämlich Tochtergesellschaften aus Drittländern nicht berücksichtigt, da sich der Vergleich auf die Artikel 45d und 45h der BRRD bezieht und in der BRRD weder Tochterunternehmen in Drittländern noch Unterschiede in den RWA aufgrund unterschiedlicher Berechnungskriterien zwischen Drittländern und Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden. Die BRRD berücksichtigt lediglich Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten.

2. Allgemeine Bemerkungen

- 2.1 Die Eigenkapitalverordnung (CRR) und die Eigenkapitalrichtlinie (CRD) bilden gemeinsam den aufsichtsrechtlichen Rahmen für in der Union tätige Kreditinstitute. Die CRR und die CRD wurden nach der Finanzkrise von 2008/2009 erlassen, um die im Finanzsektor der EU tätigen Institute krisenfester zu machen, wobei die mit den internationalen Partnern der EU und insbesondere mit dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) vereinbarten globalen Standards in weiten Teilen als Grundlage dienen.
- 2.2 In der Folge wurde die CRR mehrfach geändert, um verbleibende Schwachstellen im Regulierungsrahmen zu beheben und weitere Reformen umzusetzen, die auf globaler Ebene beschlossen worden waren und für die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors von wesentlicher Bedeutung sind. Eine wichtige Überarbeitung wurde durch das „Maßnahmenpaket zur Risikominderung“ vorgenommen, das vom Europäischen Parlament und vom Rat am 20. Mai 2019 angenommen und am 7. Juni 2019 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.
- 2.3 Mit dieser Reform wurde der vom Rat für Finanzstabilität (Financial Stability Board, FSB) im November 2015 angenommene internationale Standard für die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity Standard, im Folgenden „TLAC-Standard“) für global systemrelevante Institute (im Folgenden „G-SRI“) in der Union umgesetzt und die Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und

berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Folgenden „MREL“) für alle in der Union niedergelassenen Institute verbessert.

- 2.4 Der TLAC-Standard schreibt vor, dass G-SRI eine ausreichende Menge an stark verlustabsorbierenden (bail-in-fähigen) Verbindlichkeiten halten müssen, um im Falle einer Abwicklung eine reibungslose und schnelle Verlustabsorption und Rekapitalisierung zu gewährleisten. Bei der Umsetzung des TLAC-Standards in Unionsrecht, und zwar durch Änderungen der CRR, wurde die bestehende institutsspezifische Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) berücksichtigt, die in der BRRD festgelegt ist. Die TLAC und die MREL sind daher unerlässlich, um Banken Krisen wirksam zu bewältigen und ihre negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die öffentlichen Finanzen zu verringern. Die TLAC gelten in der Union seit dem 27. Juni 2019, und die überarbeiteten Vorschriften zu den MREL gelten seit dem 28. Dezember 2020.
- 2.5 Im Einklang mit den internationalen Standards lässt das Unionsrecht sowohl die singuläre (Single Point of Entry, SPE) Abwicklungsstrategie als auch die multiple (Multiple Point of Entry, MPE) Abwicklungsstrategie zu. Im Rahmen der singulären Abwicklungsstrategie wird nur ein Unternehmen der Gruppe (im Folgenden „Abwicklungseinheit“) – in der Regel das Mutterunternehmen – abgewickelt, während andere Unternehmen der Gruppe – zumeist operative Tochterunternehmen – nicht abgewickelt werden. Stattdessen werden die Verluste dieser Tochterunternehmen auf das abzuwickelnde Unternehmen übertragen, und das Kapital wird auf das Tochterunternehmen übertragen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Tochterunternehmen ihren Geschäftsbetrieb auch dann noch reibungslos fortsetzen können, wenn sie den Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit erreicht haben.
- 2.6 Bei der multiplen Abwicklungsstrategie kann mehr als ein Unternehmen der Gruppe abgewickelt werden. Folglich kann es innerhalb der Bankengruppe mehr als eine Abwicklungseinheit und somit mehr als eine Abwicklungsgruppe geben. Das der multiplen Abwicklungsstrategie zugrunde liegende Prinzip besteht darin, die Abwicklung einer bestimmten Abwicklungsgruppe auf praktikable und glaubwürdige Weise zu ermöglichen, ohne die Abwicklungsfähigkeit anderer Abwicklungseinheiten und Abwicklungsgruppen innerhalb derselben konsolidierten Bankengruppe zu beeinträchtigen. Der überarbeitete Rahmen für die Bankenabwicklung sieht vor, dass die MREL für eine Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene einer Abwicklungsgruppe festgelegt werden sollten (im Folgenden „externe MREL“ oder „eMREL“).
- 2.7 Darüber hinaus sieht dieser Rahmen vor, wie die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität innerhalb einer Abwicklungsgruppe verteilt werden sollte (im Folgenden „interne MREL“ oder „iMREL“). Gemäß der BRRD müssen die Finanzinstrumente zur Erfüllung der internen MREL in der Regel von der Abwicklungseinheit gehalten werden, d. h. zumeist vom Mutterunternehmen.
- 2.8 Seit Anfang 2020 arbeitet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) an dem Entwurf für technische Regulierungsstandards (RTS) auf der Grundlage einer Abzugsregelung gemäß dem in der BRRD festgelegten Mandat und den Empfehlungen in den einschlägigen internationalen

Standards¹. Die von der EBA entwickelte Abzugsregelung sieht vor, dass die iMREL-fähigen Instrumente, die von Tochterunternehmen über ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen an die Abwicklungseinheit begeben werden, vollständig von der eigenen Kapazität des zwischengeschalteten Mutterunternehmens zur Erfüllung der iMREL abgezogen werden müssen.

- 2.9 Die EBA kam zu dem Schluss, dass die Anforderungen der BRRD nicht ohne zusätzliche Bestimmungen erfüllt werden können, die durch den Rechtstext der Stufe 1 festgelegt werden müssen. Abgesehen von der Notwendigkeit, die indirekte Zeichnung von iMREL-fähigen Instrumenten zu operationalisieren, wurden seit dem Inkrafttreten des überarbeiteten Rahmens für TLAC/MREL im Jahr 2019 einige andere Probleme im Zusammenhang mit der Abwicklung festgestellt. Diese Probleme beziehen sich hauptsächlich auf die aufsichtsrechtliche Behandlung von Gruppen global systemrelevanter Institute (im Folgenden „G-SRI-Gruppen“) mit einer multiplen Abwicklungsstrategie, einschließlich solcher Gruppen, die Tochterunternehmen in Drittländern haben. Beispielsweise legt die CRR derzeit nicht fest, ob die verschiedenen Anpassungen der TLAC für G-SRI mit einer multiplen Abwicklungsstrategie auch für die Tochterunternehmen eines G-SRI gelten, die in einem Drittland niedergelassen sind.
- 2.10 Um die oben genannten Probleme zu lösen, sind einige gezielte Änderungen der CRR an bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit der Abwicklung erforderlich. Insbesondere muss die aufsichtsrechtliche Behandlung von G-SRI-Gruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie, einschließlich solcher Gruppen, die Tochterunternehmen in Drittländern haben, besser an die im TLAC-Standard vorgesehene Behandlung angepasst werden. Dies würde dazu beitragen, dass im Falle einer Abwicklung jede Abwicklungseinheit und jede Gruppe, die zu diesen G-SRI gehört, weiterhin kritische Funktionen erfüllen kann, ohne dass die Gefahr einer Ansteckung besteht.
- 2.11 Die vorgeschlagenen Änderungen würden die Gesamtarchitektur des Rahmens nicht verändern, sondern die ordnungsgemäße Anwendung von TLAC und MREL sicherstellen.
- 2.12 Die vorgeschlagenen Änderungen an der CRR können eine wesentliche Rolle bei der Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts spielen. Da die entsprechenden Bestimmungen bereits in der Union gelten, müssten die vorgeschlagenen Änderungen zeitnah vorgenommen werden. Die Notwendigkeit einer raschen Verabschiedung wird noch dadurch verstärkt, dass die Bankengruppen Klarheit über den Mechanismus benötigen, um entscheiden zu können, wie sie ihre iMREL-Kapazität im Hinblick auf die allgemeine Frist zur Erfüllung der MREL, die auf den 1. Januar 2024 festgelegt ist, am besten planen können, wobei verbindliche Zwischenziele bis zum 1. Januar 2022 erfüllt werden müssen.
- 2.13 Dieser Vorschlag wird nicht von einer gesonderten Folgenabschätzung begleitet, da die grundlegenden Aspekte der CRR nicht geändert werden, sondern der Vorschlag in erster Linie

¹ Rat für Finanzstabilität, Guiding Principles on the Internal Total Loss-absorbing Capacity of G-SIBs (‘Internal TLAC’) (Leitprinzipien zur internen Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit von G-SIB („interne TLAC“)), 6.7.2017. Nach dieser Regelung würden für interne MREL berücksichtigungsfähige Instrumente, die vom Tochterunternehmen begeben und vom zwischengeschalteten Mutterunternehmen gezeichnet werden, vollständig von den berücksichtigungsfähigen Instrumenten abgezogen, die vom zwischengeschalteten Mutterunternehmen begeben werden, um seine eigenen iMREL zu erfüllen.

dazu dient, das Rechtsverhältnis zwischen zwei bestehenden Rechtsinstrumenten der EU, nämlich der CRR und der BRRD, zu klären, indem eine spezielle Behandlung für die indirekte Zeichnung von iMREL-fähigen Instrumenten direkt in die CRR aufgenommen wird. Solche Klarstellungen würden dafür sorgen, dass die beiden Rahmen, die stark miteinander verknüpft sind, weiterhin weitgehend aufeinander abgestimmt sind.

- 2.14 Dadurch wiederum könnten die Institute weiterhin nur einen Gesamtrisikobetrag und eine Gesamtrisikopositionsmessgröße sowohl für die Zwecke der CRR als auch der BRRD berechnen, melden und offenlegen, wodurch eine übermäßige Zunahme der Komplexität vermieden würde. Dazu gehört auch die mögliche Notwendigkeit, zusätzliche MREL-fähige Instrumente zu begeben, um die interne MREL zu erfüllen, die von den gesetzgebenden Organen durch die überarbeitete BRRD eingeführt wurde.

3. **Besondere Bemerkungen**

- 3.1 Die von Krisenmanagementgruppen erarbeiteten Abwicklungsstrategien beruhen weitgehend auf zwei kategorisierten Ansätzen: auf der „singulären Abwicklungsstrategie“ (SPE), bei der eine einheitliche nationale Abwicklungsbehörde die Abwicklungsbefugnisse auf das Mutterunternehmen anwendet, und der „multiplen Abwicklungsstrategie“ (MPE), bei der die Abwicklungsinstrumente von zwei oder mehr koordiniert handelnden Abwicklungsbehörden auf verschiedene Unternehmen der Gruppe angewendet werden.

- 3.1.1 Die singuläre Abwicklungsstrategie (SPE) beinhaltet die Anwendung von Abwicklungsbefugnissen, z. B. Bail-in-Instrumenten und/oder Transferinstrumenten, auf der Ebene des Mutterunternehmens an der Spitze oder der Holdinggesellschaft durch eine einheitliche Abwicklungsbehörde – wahrscheinlich in dem Land, das für die konsolidierte Gesamtbeaufsichtigung einer Unternehmensgruppe zuständig ist. Eine SPE-Strategie beruht auf der Verlustabsorption innerhalb der Gruppe durch die oberste Mutter- oder Holdinggesellschaft, z. B. durch Herabschreibung und/oder obligatorische Umwandlung ausgegebener unbesicherter Schuldtitel.

- 3.1.2 Bei der multiplen Abwicklungsstrategie (MPE) werden die Abwicklungsbefugnisse von zwei oder mehr Abwicklungsbehörden auf verschiedene Teile der Gruppe angewandt, was dazu führen dürfte, dass die Gruppe in zwei oder mehr Teile auseinanderbricht. Dabei könnte die Gruppe nach nationalen oder regionalen Gesichtspunkten, nach Geschäftsfeldern oder einer Kombination aus beidem aufgespalten werden. Die auf die einzelnen Unternehmen der Gruppe angewandten Abwicklungsbefugnisse müssen nicht dieselben sein und könnten Abwicklungsoptionen wie das Bail-in im Zuge der Abwicklung, die Nutzung eines Brückenunternehmens, Übertragung von Geschäftsbereichen oder die eigentliche Abwicklung umfassen. MPE-Strategien erfordern jedoch eine länderübergreifende Koordinierung der Maßnahmen, um Konflikte oder Unstimmigkeiten, die die Wirksamkeit der einzelnen Abwicklungsmaßnahmen untergraben, sowie einen ungeordneten Ansturm auf die Vermögenswerte und eine Ansteckung innerhalb des Unternehmens zu vermeiden.

- 3.1.3 Die Wahl stellt sich nicht zwischen dem einen oder dem anderen Ansatz. In der Praxis könnte vielmehr eine Kombination erforderlich sein, um der Struktur eines Unternehmens und den

lokalen Regelungen in den wichtigsten Ländern, in denen es tätig ist, Rechnung zu tragen. Einige MPE-Strategien können beispielsweise die Anwendung mehrerer SPE-Abwicklungen auf verschiedene Unternehmensteile beinhalten, z. B. regionale Blöcke, die voneinander getrennt werden können.

- 3.2 Der Vorschlag stützt sich weitgehend auf die Vorbereitungsarbeit der EBA, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards für die indirekte Zeichnung von iMREL-fähigen Instrumenten innerhalb von Abwicklungsgruppen. Mit dem Vorschlag sollen in erster Linie unbeabsichtigte Folgen im Zusammenhang mit dem bestehenden TLAC/MREL-Rahmen beseitigt werden, die sich aus den derzeit in der CRR enthaltenen Vorschriften ergeben. Die vorgeschlagenen Änderungen hätten nur begrenzte Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand für die Institute und die Kosten, die ihnen durch die Anpassung ihrer internen Abläufe entstehen, wobei die meisten Kosten voraussichtlich dadurch ausgeglichen werden, dass der Ansatz der indirekten Zeichnung von iMREL-fähigen Instrumenten innerhalb von Abwicklungsgruppen ordnungsgemäß funktioniert und die betroffenen Institute von den Vorteilen profitieren, die sich aus der verbesserten Anerkennung von Drittlandstochterunternehmen und der weiteren Konkretisierung der Berücksichtigungsfähigkeit von Instrumenten ergeben, die im Zusammenhang mit der Anforderung an die interne TLAC begeben werden.
- 3.3 Der Vorschlag sieht insbesondere Folgendes vor:
- 3.3.1 Spezielle Behandlung für die indirekte Zeichnung iMREL-fähiger Instrumente. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird daher in der CRR die Anforderung eingeführt, dass zwischengeschaltete Mutterunternehmen entlang der Eigentumskette den Betrag ihrer Bestände an iMREL-fähigen Instrumenten, einschließlich Eigenmitteln, die von ihren Tochterunternehmen, die derselben Abwicklungsgruppe angehören, begeben wurden, von ihrer eigenen iMREL-Kapazität abziehen müssen.
- 3.3.2 Vergleich zwischen theoretischer SPE-Anforderung und der Summe der tatsächlichen MPE-Anforderungen. Die CRR sieht vor, dass G-SRI-Gruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie ihre TLAC-Anforderung unter der theoretischen Annahme berechnen müssen, dass die Gruppe im Rahmen einer singulären Abwicklungsstrategie abgewickelt würde (theoretische SPE-Anforderung). Diese theoretische SPE-Anforderung ist dann von den Abwicklungsbehörden mit der Summe der tatsächlichen TLAC-Anforderungen jeder Abwicklungseinheit dieser Gruppe im Rahmen einer multiplen Abwicklungsstrategie (MPE-Anforderungen) zu vergleichen. Die Bestimmungen der CRR sind jedoch in Bezug auf die Folgen dieses Vergleichs nicht kohärent.
- 3.3.3 Abzüge von Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten. Mit dieser Bestimmung soll das Risiko einer Ansteckung innerhalb einer G-SRI-Gruppe minimiert und sichergestellt werden, dass die Abwicklungseinheiten im Falle eines Ausfalls über eine ausreichende Verlustabsorptionskapazität verfügen, die nicht durch Verluste aus gruppeninternen Beständen an TLAC-Instrumenten verringert werden sollte. Ohne diese Abzüge würde der Ausfall einer Abwicklungseinheit in der G-SRI-Gruppe zu Verlusten bei anderen Abwicklungseinheiten

dieser Gruppe und folglich zu einer Verringerung der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität dieser Abwicklungseinheiten führen.

3.3.4 Berücksichtigung außerhalb der Union niedergelassener Tochterunternehmen. Artikel 12a und Artikel 72e Absatz 4 der CRR beziehen sich nicht ausdrücklich auf Tochterunternehmen, die in einem Drittland niedergelassen sind. Für Bankgruppen in der EU mit einer globalen multiplen Abwicklungsstrategie ist es daher vielleicht nicht möglich, außerhalb der Union niedergelassene Tochterunternehmen zu berücksichtigen.

3.3.5 Präzisierung der Anrechenbarkeit von im Rahmen der internen TLAC-Anforderung begebenen Schuldtiteln. Artikel 92b der CRR legt die iTLAC-Anforderung für bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI fest, die keine Abwicklungseinheiten sind. Diese Anforderung kann gemäß Artikel 92b Absatz 2 mit Eigenmitteln und mit Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten erfüllt werden.

3.4 Ausführliche Änderungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung von G-SRI-Gruppen mit einer multiplen Abwicklungsstrategie.

3.4.1 **Konsolidierte Berechnung für G-SRI mit mehreren Abwicklungseinheiten (Artikel 12a)**

3.4.1.1 Der EWSA betont, dass die MPE-Banken in der Lage sein sollten, die im Term Sheet über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) vereinbarten Anpassungen zu nutzen. Diese Anpassungen sollen eine gleichwertige Behandlung der SPE- und der MPE-Abwicklungsmodelle sicherstellen. Diese Anpassungen sind in den Artikeln 12a und 72e (4) der CRR II enthalten, doch beziehen sich diese beiden Artikel nicht auf Drittländer. In Artikel 12a der vorgeschlagenen Fassung heißt es, dass Anpassungen aufgrund von Unterschieden bei den risikogewichteten Aktiva auf Unternehmen mit Sitz in der EU beschränkt sind, da sich das Konzept der Abwicklungseinheit nur auf Tochterunternehmen mit Hauptsitz in der EU bezieht. Der Anwendungsbereich sollte auf die Tochterunternehmen ausgeweitet werden, die der Konzern ggf. in anderen Ländern hat.

3.4.1.2 Der EWSA ist der Auffassung, dass dieses Ziel mit dem jüngsten Vorschlag der Kommission nicht erreicht wird. Beim Vergleich zwischen dem theoretischen SPE und der Summe der RWA der einzelnen Abwicklungseinheiten werden nämlich Tochtergesellschaften aus Drittländern nicht berücksichtigt, da sich der Vergleich auf die Artikel 45d und 45h der BRRD bezieht und in der BRRD weder Tochterunternehmen in Drittländern noch Unterschiede in den RWA aufgrund unterschiedlicher Berechnungskriterien zwischen Drittländern und Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden. Die BRRD berücksichtigt lediglich Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten.

3.4.1.3 In Bezug auf die Notwendigkeit einer Einigung über diese Anpassung ist der EWSA der Auffassung, dass es in Artikel 45h Absätze 4 bis 6 der BRRD II zwar ein spezifisches Verfahren zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gibt, dieses Verfahren aber nur im Falle verschiedener Abwicklungsbehörden

innerhalb der EU und im Rahmen einer gemeinsamen Verordnung anwendbar wäre. Das Verfahren gilt unter anderem deshalb nicht für Drittländer, weil dadurch in den Fällen, in denen keine Einigung zwischen den Abwicklungsbehörden erzielt werden kann, die EBA einbezogen wird.

3.4.1.4 Der EWSA schlägt vor, dass in Fällen, in denen Anpassungen bei einem Tochterunternehmen eines Drittlands vorgenommen werden, die europäische Abwicklungsbehörde des Mutterinstituts diejenige ist, die unter Berücksichtigung der nicht bindenden Stellungnahme der Abwicklungsbehörde des besagten Drittlands die Anpassung vornehmen kann, ohne eine Einigung mit der Behörde des Drittlandes erzielen zu müssen.

3.4.2 **Abzüge von Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Artikel 72e)**

3.4.2.1 Der EWSA betont, dass Artikel 72e eine Bestandsschutzfrist bis zum 31. Dezember 2024 (Frist für die Umsetzung der TLAC in Drittländern) vorsieht. Während dieses Übergangszeitraums können die MPE-Banken den Abzug von Beteiligungen an Tochterunternehmen in Drittländern ohne gleichwertige Abwicklungsanforderung anpassen und den Überschuss auf der Grundlage der in dem Drittland geltenden Gesamtkapitalanforderung berechnen. Andernfalls käme es zu einer ungewollten Folge, denn die Notwendigkeit, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu begeben, wird dadurch zunehmen, dass diese Beteiligung an einem Tochterunternehmen in einem Drittland nicht mehr angepasst werden kann. Ab 2025 wird dann, wenn eine Abwicklungsregelung in Kraft ist, die Anforderung an das Mutterunternehmen aufgrund eines geringeren bereinigten Abzugs für die Drittlandstochterunternehmen sinken und die Notwendigkeit der Begebung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nicht mehr benötigt.

Brüssel, den 9. Dezember 2021

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
